

Betroffene Personen	Ausnahme von der Quarantäne*	Ende der Quarantäne
Person mit coronatypischen Symptomen, die sich wegen dieser Symptome oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts einer PCR-Testung unterzogen hat („Krankheitsverdächtige“) § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 2)	(nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3)	mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses Ausnahme: Person ist Kontaktperson der Kategorie I bzw. Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler oder lebt im selben Haushalt wie eine andere positiv getestete Person (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
Positiv mit PCR- oder Antigenstest getestete Person nach Kenntnisnahme der Mitteilung der testenden Stelle oder des Gesundheitsamts (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 3) Korrektur vom 25.02.2021: Diese Fallgruppe ist von der Verlängerung der Absonderungsdauer nicht betroffen.	(nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 4 Satz 3)	a) bei PCR-Test: (1) wenn Person Symptome hatte: frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) (2) wenn Person keine Symptome hatte: frühestens 10 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) In beiden Fällen ist die Zustimmung der zust. Behörde** erforderlich (§ 3 Abs. 3 Satz 2) b) bei Antigenstest: (1) wenn Person Symptome hatte: frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) (2) wenn Person keine Symptome hatte: frühestens 10 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) Soweit die zust. Behörde** von dem positivem Testergebnis Kenntnis hat, ist in beiden Fällen ihre Zustimmung erforderlich (§ 3 Abs. 4 Satz 2) (3) wenn der erste nach dem positiven Antigenstest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)
Haushaltsangehörige nach Kenntniserlangung über einen positiven Test der im Haushalt wohnenden Person (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 1 Nr. 4)	bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen bei einer durch PCR-Test bestätigte Infektion in den letzten drei Monaten (§ 4 Abs. 1 Satz 2); <u>oder</u>	14 Tage nach Testung oder nach Symptombeginn der positiv getesteten Person (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2); <u>oder</u>

	aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 4 Satz 5)	bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 4 Satz 2) Keine Verlängerung bei einem zu einem späteren Zeitpunkt positiv getesteten Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)
Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach der Mitteilung durch die zuständigen Behörde** über die Einstufung des Gesundheitsamts (§ 4 Abs. 2 Satz 1)	bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen bei einer durch PCR-Test bestätigte Infektion in den letzten drei Monaten (§ 4 Abs. 2 Satz 2); <u>oder</u> aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 4 Satz 5)	14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1); <u>oder</u> bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)
Schüler, die nach Einstufung der zuständigen Behörde** ausschließlich im Schulkontext mit einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten (Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler; § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 6)	bereits selbst positiv getestete und symptomfreie Personen bei einer durch PCR-Test bestätigte Infektion in den letzten drei Monaten (§ 4 Abs. 3 Satz 2); <u>oder</u> aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 4 Satz 5)	14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; „Freitestung“ ab dem fünften Tag möglich, wenn der Infizierte nicht Träger einer besorgniserregenden Virusvariante ist ; behördliche Verlängerung bei verstärkten Infektionsgeschehen im Cluster möglich (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3); <u>oder</u> bei mit Antigentest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)
Haushaltsangehörige einer absonderungspflichtigen Kontaktperson der Kategorie I oder der Kategorie Cluster-Schüler nach der Mitteilung durch die zuständigen Behörde**, wenn der Infizierte Träger einer besorgniserregenden Virusvariante ist, (Kontaktpersonen von Kontaktpersonen; § 4a Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 8)	aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 4a Satz 3)	14 Tage nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde** <u>oder</u> nach Mitteilung durch die zuständige Behörde** mit dem Ende der Absonderungszeit der Kontaktperson zum Ausgangsfall (§ 4a Satz 2)

* Außerdem für alle Kategorien: Das Verlassen des Absonderungsortes ist zulässig, sofern es zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 2).

** „Zuständige Behörde“ ist die Ortspolizeibehörde (vgl. hierzu R 34327/2020: § 1 Abs. 6a ZustVIfSG greift nicht); bei Gefahr in Verzug ist auch das Gesundheitsamt zuständig (§ 16 Abs. 7 IfSG).